

# RS Vwgh 1989/10/5 87/08/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1989

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

HGHAngG §3 Abs2;

HGHAngG §9 Abs2;

UrlaubsG 1976 §10;

UrlaubsG 1976 §9;

## Rechtssatz

Im Falle eines unberechtigten vorzeitigen Austrittes eines Arbeitnehmers nach Konsumation (nur) eines Urlaubsteiles, wird der restliche Urlaubszuschuss verwirkt, weil das Urlaubsentgelt und der Urlaubszuschuss hier gleich zu behandeln sind. Ist aber im Zeitpunkt der Beendigung eines Dienstverhältnisses infolge unberechtigten vorzeitigen Austrittes ein Urlaubsteil noch nicht konsumiert, so stehen nach § 9 und § 10 UrlG weder eine Urlaubssentschädigung noch eine Urlaubsabfindung zu. Da der Urlaubszuschuss gem § 9 Abs 2 HGHAngG neben den auf die Urlaubszeit entfallenden, nach § 3 Abs 2 HGHAngG abzugeltdenden Sachleistungen und auf den gleichen Zeitraum entfallenden Geldbezügen gebührt, so steht auch er nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987080107.X02

## Im RIS seit

31.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)